

ermahnt werden; halfen die kirchlichen Strafen nicht, so sollten die Widerspenstigen „eine ziemliche Geldstrafe“ von etlichen Weißpfennigen, die in den Gotteskasten kommen sollten, erlegen oder auch einen Tag oder etliche in bürgerliche Haft oder Gefängnis kommen. Auch das Spaziergehen auf dem Kirchhofe während der Predigt und „unnützlich Schwatzen“ daselbst sollte mit 4 Weißpfennigen bestraft werden; unnötiges Fahren am Sonntag vor und während der Predigt wurde bei Pön zweier Gulden verboten. Für das bürgerliche Leben wurde strenge Ehrbarkeit vorgeschrieben. Die Kirmessen, bei denen es leichtfertig und wüß hergehen mochte, wurden gänzlich verboten; den Pfarrer, der eine Kirmes hielt, sollte Amtsentsetzung, die anderen hohe Geldstrafe treffen. Die Sonntagstänze, besonders während der Predigt und Kinderlehre, dazu „andere leichtfertige Üppigkeiten, so nach heidnischer Weise zur Fastnacht, Walpurgis, Pfingsten, Johannistag und anderen Zeiten mehr durchs Jahr vom gemeinen Mann geübt und fürgenommen werden“, sollten gänzlich verboten sein. An Hochzeiten dagegen war das „ziemliche“ Tanzen gestattet, doch nicht unter der Predigt oder zu der Zeit, wenn man den Katechismus hält¹⁾, dazu „ehrlicher Weise“. Die Beamten sollten redliche Personen verordnen, die bei den Tänzen sein und darauf achten sollten. Wahrlagen und sonstiger Aberglaube, Gotteslästerung, Trunkenheit und sittliche Vergehen sollten streng geahndet, Wiedertäufer des Landes verwiesen werden; doch wurde ihnen Zeit gelassen, ihre Güter zu verkaufen. Die Ehe unter nahen Verwandten war im Anschluß an das Mosaische Gesetz verboten.

Die gleichzeitig herausgegebene Ägende enthält genaue Vorschriften über die Ordnung des Gottesdienstes und über die Ausführung der Visitationen. Die Zahl der Feiertage wurde beschränkt, doch war sie größer als heutzutage. Außer den noch jetzt geltenden hohen Festtagen

¹⁾ An der Katechismuslehre mußten auch die Erwachsenen teilnehmen; nach der Kirchenordnung Graf Ludwigs sollte keine Person zum Abendmahl, als Gevatter bei der Taufe oder zur Ehe zugelassen werden, falls sie nicht die Hauptstücke des Katechismus kannte.